

- o) Nr. 183/25
(Spam – Zustellung eines Newsletters ohne Kundenbeziehung)

Die Zweite Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er trotz fehlender Zustimmung E-Mail-Werbung von der Beschwerdegegnerin erhalten, welche nicht den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 lit. o des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entspreche. Es bestehe keine Kundenbeziehung.
- 2 Die Beschwerdegegnerin beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Eventualiter sei sie abzuweisen. Der Beschwerdegegner sei nicht in eigenen, schutzwürdigen Rechten betroffen, da es sich um eine geschäftliche E-Mail-Adresse handle. Die E-Mail-Adresse sei nicht ihm privat, sondern einer GmbH zuzuordnen, mit welcher eine Kundenbeziehung bestehe. Die E-Mail-Adresse sei bereits aus sämtlichen Verteilern entfernt worden.
- 3 Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. o des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. Grundsatz Nr. C.4 Abs. 2 Ziff. 5 der Lauterkeitskommission handelt unlauter, wer Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet.
- 4 Ob die Voraussetzungen für eine rechtmässige Zustellung erfüllt sind, hat die Beschwerdegegnerin, welche dies behauptet, als Werbende zu beweisen (Grundsatz Nr. A.5 der SLK). Im vorliegenden Fall macht die Beschwerdegegnerin geltend, es liege eine Kundenbeziehung vor, welche die Zustellung gerechtfertigt habe.
- 5 Die Lauterkeitskommission teilt diese Auffassung aus nachfolgenden Gründen nicht: 1. Die geltend gemachte Kundenbeziehung besteht nicht zwischen den Parteien. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführer eine Drittpartei beruflich beraten und gegenüber der Beschwerdegegnerin vertreten. Dadurch wird er nicht zum Kunden. 2. Rechtfertigend kann nur eine aktuelle Kundenbeziehung sein. Nach Ausführungen der Beschwerdegegnerin wurde die Kundenbeziehung im Jahre 2019 durch Kündigung seitens der vorerwähnten Drittpartei gekündigt. 3. Sowohl Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG als auch Grundsatz Nr. C.4 Abs. 2 Ziff. 5 der Lauterkeitskommission unterscheiden nicht zwischen E-Mail-Adressen für den privaten und solchen für den geschäftlichen Gebrauch. Es gelten hier die gleichen Voraussetzungen.
- 6 Vor diesem Hintergrund vermag die Beschwerdegegnerin nicht aufzuzeigen, dass eine Zustellung ohne Einwilligung des Beschwerdeführers gerechtfertigt war. Die Beschwerdegegnerin hat demzufolge die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG und Grundsatz Nr. C.4 Abs. 2 Ziff. 5 der Lauterkeitskommission nicht erfüllt und die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin wird beim Wort genommen, dass sie inskünftig, gemäss ihrer eigenen Zusicherung, dem Beschwerdeführer keine E-Mail-Werbung mehr zustellen wird.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, dem Beschwerdeführer gemäss eigener Zusicherung keine Werbe-E-Mails mehr zuzusenden.